

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Gesetzes über die** **„Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“**

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ vom 24. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Das Stiftungsvermögen nach Absatz 1, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, sowie die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die 2012 gegründete „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ entstand aus Sondervermögen der damaligen Altenpflegeumlage nach den §§ 8 und 9 des bis zum 6. März 2012 geltenden (niedersächsischen) Altenpflege-Berufegesetzes. Angesichts der demografischen Entwicklung und des drohenden Fachkräftemangels im Bereich der Altenpflege war neben der Steigerung der Ausbildungsbereitschaft in der Altenpflege das maßgebliche Ziel des Umlageverfahrens die Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung. Zu diesem Zweck war die Erhebung der Sonderabgabe zulässig. Um die Zweckbindung des Sondervermögens nicht aufzuheben, entsprach der Stiftungszweck dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck.

Das Gesetz über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, dass das Stiftungsvermögen in Höhe von 10 Millionen Euro, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist. Es hat sich herausgestellt, dass die Stiftung nicht handlungsfähig ist, weil am Kapitalmarkt keine Zinsgewinne erwirtschaftet werden können, die für den Stiftungszweck eingesetzt werden könnten.

Vielmehr sinkt der Wert des Stiftungsvermögens real inflationsbedingt.

Um diesem Effekt zu begegnen, soll das bisher geschützte Stiftungsvermögen in Höhe von 10 Millionen Euro zukünftig ebenfalls für den Stiftungszweck eingesetzt werden können, um weitere inflatorische Aufzehreffekte zu vermeiden. Überdies ist im Hinblick auf das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581) mit seinem generalistischen Ausbildungsansatz unsicher, ob es mittelfristig noch eine Ausbildung in der Altenpflege geben wird (vgl. § 62 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes). Sollte die Ausbildung gestrichen werden, könnte das Stiftungsvermögen nicht mehr für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Eine Überführung in den Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufereformgesetz scheidet aus, da hier die Berufsfelder der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gemeinsam verwaltet werden sollen und deshalb eine ausschließliche Verwendung der Mittel für den Bereich der Altenpflege nicht sichergestellt werden kann.

Auch weiterhin soll das Kuratorium über Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen des Stiftungszwecks entscheiden. Die bei der Arbeit der Stiftung entstehenden Verwaltungskosten sind aus dem Stiftungsvermögen zu finanzieren.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebte Regelung nur durch Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung erreichen lässt. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die erweiterte Mittelverwertung der Stiftungsgelder werden positive Effekte bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks erwartet. Insbesondere soll es zu Verbesserungen in der Personalsituation in der Pflege wie auch in der Pflegelandschaft im ländlichen Raum kommen. Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht erwartet.

Frauen sind im Bereich der Gesundheitswirtschaft proportional stark überrepräsentiert. Während der Frauenanteil bei der Gesamtbeschäftigung mit 46 Prozent noch unter dem Bevölkerungsanteil der Frauen von 51 Prozent liegt, beträgt er in den Gesundheitsberufen über 80 Prozent, sodass sie von den erwarteten Effekten besonders profitieren.

IV. Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Behinderung

Die erwartete Verbesserung in der Pflegelandschaft hat mittelbar auch positive Auswirkungen auf Familien mit pflegebedürftigen Familienmitgliedern, die durch ein verbessertes Pflegeangebot Entlastung erfahren würden.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen, das nur entsprechend seiner Bestimmung verwendet werden kann. Eine Verwendung im Landeshaushalt ist nicht möglich.

VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen wurde folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- AOK – Die Gesundheitskasse,
- BKK Landesverband Mitte,

- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Bahn See Regionaldirektion Hannover,
- Verband der Ersatzkassen e. V.,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Niedersächsischer Pflegerat,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (im Folgenden: LAG FW),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen (im Folgenden: LAG PPN),
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
- DGB Landesverband Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt,
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.,
- Landessenorenrat Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
- SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen in Niedersachsen,
- Verband Deutscher Privatschulen.

Von diesen 20 Verbänden und Organisationen sind vier Rückmeldungen eingegangen, wobei der BKK Landesverband Mitte eine Stellungnahme für die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen abgegeben hat. Demnach gibt es keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen, die LAG PPN, die LAG FW und der SoVD-Landesverband Niedersachsen haben keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bilden 10 Millionen Euro das Stiftungsvermögen. Nach § 3 Abs. 3 sind die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel, die das Stiftungsvermögen übersteigen, sowie die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck zu verwenden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ist der Wert des Stiftungsvermögens ungeschmälert zu erhalten. Das bedeutet, dass nicht nur der Betrag von 10 Millionen Euro unangetastet bleiben muss, sondern dass darüber hinaus ein Inflationsausgleich vorzunehmen ist (realer Werterhalt). Die aktuelle Finanzmarktsituation führt dazu, dass dies mit dem Zinsertrag aus einer sicheren Anlage (z. B. Sparkassenbriefe, Bundesanleihen) nicht zu erreichen ist.

Bislang wurde das Stiftungsvermögen zu einem Zinssatz von zuletzt 0,00 Prozent angelegt. Hierfür waren Anlagezeiträume von bis zu neun Monaten notwendig. Bei einer kürzeren Anlagedauer wären Negativzinsen für das Vermögen angefallen. Längere Anlagezeiträume hätten die Stiftung in ihrer Handlungsfähigkeit zu stark eingeschränkt. Da die Stiftung Zinserträge zur Fortführung ihres Stiftungszwecks in adäquater Höhe nicht erwarten kann, ist sie momentan handlungsunfähig. Zuletzt musste im März 2018 das Stiftungsvermögen erstmalig zu einem Negativzins von 0,21 Prozent angelegt werden, sodass über Inflationsverluste hinaus ein aktiver Verzehr des Stiftungsvermögens stattfindet, das aber momentan im Ergebnis noch nicht angetastet wird, weil die Stiftung tatsächlich (Stand: 19. März 2018) über ein Gesamtvermögen von 10 633 468,88 Euro verfügt.

Deshalb erscheint es zielführend, auch das Stiftungsvermögen in eine Verbrauchsstiftung zu überführen, mit der aus dem Bestand Förderungen gewährt werden. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass bei der Verwendung der Gelder der ursprüngliche Verwendungszweck erhalten bleibt. Der Stiftungszweck in § 2 bleibt deshalb unangetastet, sodass die Restmittel der Altenpflegeumlage weiterhin zweckentsprechend und gruppennützig zu verwenden sind.

Zu Nummer 1:

Da es mit der Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung kein geschütztes Stiftungsvermögen gibt, kann Absatz 2 insgesamt entfallen.

Zu Nummer 2:

Durch den Wegfall des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2. Mit der Änderung wird klargestellt, dass das gesamte Stiftungsvermögen einschließlich der erzielten Erträge aus dem Stiftungsvermögen für die Arbeit der Stiftung zur Verfügung steht.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.